



Neue rechtliche Bestimmungen in der Haupt- und in der Realschule

Stand 1. August 2004:

Hauptschule Klasse 5 bis 9	Realschule Klasse 5 bis 10
Grundlage: Verordnungen zu den Klassenarbeiten in der Fassung vom 23. März 2004 Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 in der Fassung vom 5. Februar 2004 Hauptschul- bzw. Realschulversetzungsordnung vom 30.1.1984 in der Fassung vom 5. Februar 2004	

Grundlagen der Notengebung	
schriftliche, mündliche und praktische Leistungen in den Fächern und Fächerverbänden	
<p>Deutsch: mindestens 4 Klassenarbeiten pro Schuljahr, darunter eine Nachschrift</p> <p>Mathe, Englisch: häufiger verschiedenartige weniger umfangreiche schriftliche Arbeiten</p> <p>übrige Fächer: höchstens 4 schriftliche Arbeiten je Fach und Schuljahr</p> <p>nur Werkrealschule: Deutsch, Mathe, Englisch, je fünf Klassenarbeiten, darunter in Deutsch mind. drei Aufsätze</p> <p>übrige Fächer: höchstens 4 schriftliche Arbeiten je Fach und Schuljahr</p> <p>zusätzlich in Klasse 6 (erstmal 2005/06): zentrale Vergleichsarbeiten (benotet) insgesamt 2 Arbeiten, vom MKS gewählt aus zwei der drei Fächer Deutsch, Mathe, Englisch (erstmal 2005/06) (Auswahl kann vom MKS auf GLK delegiert werden)</p> <p>„Gleichwertige Leistung“ (Referat, Projekt, Freiarbeit...) kann zusätzlich in allen Klassen nach Entscheidung des Fachlehrers verlangt werden</p> <p>zusätzlich: insgesamt zwei Projektpräsentationen in Klasse 5 bis 8, - darunter eine aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich - die je einer Klassenarbeit gleichwertig sind.</p> <p><i>Übergangsregelung:</i> nur 1 Projektpräsentation für Schüler, die im Schuljahr 2004/05 die Klasse 7 oder 8 besuchen.</p>	<p>Klasse 5 bis 10, Kernfächer: je vier Klassenarbeiten je Schuljahr, (Klasse 5-9); davon in Deutsch je eine Nachschrift</p> <p>Klasse 5-10, Nicht-Kernfächer: höchstens 4 Arbeiten pro Schuljahr</p> <p>Technik/MUM: zwei Klassenarbeiten können durch fachpraktische Arbeiten ersetzt werden</p> <p>zusätzlich ab Schuljahr 2005/06 in den Klassen 6 und 8:</p> <p>zentrale Vergleichsarbeiten (benotet) insgesamt 2 Arbeiten, vom MKS gewählt aus zwei Kernfächern und einem Nicht-Kernfach (Auswahl kann vom MKS auf GLK delegiert werden)</p> <p>„gleichwertige Leistung“ (Referat, Projekt, Freiarbeit...) kann zusätzlich in Klasse 5 bis 7 nach Entscheidung des Fachlehrers, muss zusätzlich in Klasse 8 und 9 in einem Kernfach oder Nicht-Kernfach nach Wahl des Schülers verlangt werden.</p> <p>Klasse 10, 1. Schulhalbjahr: EuroKomPrüfung, ist Teil der Abschlussprüfung.</p>

Versetzungsentscheidungen	
<p>Versetzt wird, wer in den maßgebenden Fächern und Fächerverbänden höchstens einmal „ung“ oder zweimal „mgh“, in allen anderen maßgebenden Fächern und Fächerverbänden aber mindestens „ausr“ hat.</p> <p>In maßgebenden Fächern und Fächerverbänden ist darüber hinaus Ausgleich möglich: „ung“ durch „sgt“ oder zweimal „gut“; „mgh“ durch einmal „gut“.</p> <p>Besonderheiten:</p> <p>in Klasse 5: der Schüler kann wegen der Fremdsprache versetzt werden, wenn in Klasse 4 GS der Fremdsprachenunterricht entfiel.</p> <p>in Klasse 6,7 und 8 bei drohender Nichtversetzung nur aufgrund der Leistung in der Fremdsprache ist Versetzung möglich, wenn die Erziehungsberechtigten den Schüler vom Fremdsprachenunterricht abmelden.</p> <p>Versetzung in Kooperationsklassen für Schüler der Klasse 8 dann, wenn auf Grund einer Zielvereinbarung der HS-Abschluss mit diesem Bildungsgang erreicht werden kann.</p> <p>Aufnahme zum Zusatzunterricht Werkrealschule in D, M, E ab Klasse 8 wenn der Schüler insg. befriedigende Leistungen erbringt. (Empfehlung der Klassenkonferenz Ende Kl. 7)</p>	<p>Versetzt wird, wer in den maßgebenden Fächern und Fächerverbänden den Notenschnitt 4,0 erreicht; wer in den Kernfächern den Notenschnitt 4,0 erreicht; in keinem Kernfach die Note „ung“ erhält, in höchstens einem Versetzungsfach die „mgh“ (Kernfach oder Nichtkernfach) oder „ung“ erhält (Nichtkernfach).</p> <p>Bei zwei oder drei Noten im Kernfach oder Nichtkernfach schlechter als „ausr“ ist folgender Ausgleich möglich: „mgh“ (Kernfach) durch „gut“ (Kernfach); „mgh“ (Nichtkernfach) durch „gut“ oder zweimal „befr“ (Kernfach oder Nichtkernfach), „ung“ (Nichtkernfach) durch „sgt“ oder zweimal „gut“ (Kernfach oder Nichtkernfach)</p> <p>Besonderheiten bei Nichtversetzung: in S, Mu, BK ist nur das Fach mit der besten Note maßgebend. Zum Wohle des Schülers kann mit allen drei Noten ausgeglichen werden. Ausgeglichen werden muss aber nur das Fach mit der besten Note.</p> <p>in Klasse 7 kann der Schüler wegen der Wahlpflichtfremdsprache versetzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten in Klasse 8 ein anderes Wahlpflichtfach wählen;</p> <p>in Klasse 5: der Schüler kann wegen der Fremdsprache versetzt werden, wenn in Klasse 4 GS der Fremdsprachenunterricht entfiel.</p>

Aussetzung der Versetzungsentscheidung

längstens bis zum Beginn des nächsten Schulhalbjahres; Entscheidung Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters; Voraussetzung: fehlende Entscheidungsgrundlage bei Leistungsabfall im 2. Schulhalbjahr, z.B. durch Krankheit, Schulwechsel, Scheidung der Eltern usw.

Schulbericht und Zeugnisse

einzigste Änderung: In den Klassen 7 und 8 werden im Jahreszeugnis die Noten durch eine verbale Leistungsbeschreibung ergänzt, wenn dies insbesondere im Hinblick auf den späteren Übergang des Schülers in weitere Bildungs- und Ausbildungsgänge notwendig ist.

keine Änderung

Versetzung auf Probe

Versetzung auf Probe für nicht versetzte Schüler/innen ist möglich. Die Klassenkonferenz muss prognostizieren, dass die Mängel in den schlechter als „ausr“ bewerteten Fächern oder Fächerverbänden auf Grund des vorhandenen Lernstandes und der verfügbaren Begabung in absehbarer Zeit behoben werden können. Die Klassenkonferenz kann nur im Einvernehmen mit dem Schulleiter (Vetorecht) eine Versetzung auf Probe beschließen. Ein Lernplan legt fest, wie die Lücken während der Sommerferien behoben werden können. Treffen einer Zielvereinbarung ist erforderlich. Die Probezeit dauert ca. 4 Wochen. Eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft führt in den schlechter als „ausr“ bewerteten Fächern eine schriftl. und mündl. Leistungsprüfung durch. Prüfungsinhalte: vorangeg. Schuljahr und Probezeit. Das Prüfungsergebnis ersetzt die Fachnote des entspr. Jahreszeugnisses. Nichtversetzung wird u. U. hinfällig; Zeugnis wird neu ausgestellt.

Übersicht über die Wertigkeit der Fächer und Fächerverbände

Maßgebende Fächer:

sofern in der schulischen Stundentafel ausgewiesen: Religionslehrer/Ethik, Deutsch, Fremdsprache und Mathematik, WZG, MNT, WAG, MSG

Kernfächer: Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache, gewähltes Wahlpflichtfach, Naturwissenschaftliches Arbeiten

Maßgebende Fächer: *im Pflichtbereich, sofern in der schulischer Stundentafel ausgewiesen:* Religion/Ethik, Deutsch, Mathematik, Geschichte, EWG, Pflichtwahlfremdsprache, NWA, S, Mu, BK

im Wahlpflichtbereich:

NuT oder MUm oder Wahlpflichtfremdsprache